

Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Kampfmittel

Im Planungsgebiet ist ein Vorkommen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen. Untersuchungen sind von den Bauherren in eigener Verantwortung zu veranlassen. Dabei wird dringend empfohlen, alle Untersuchungen vorab mit dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen abzustimmen.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | 20.02.2018 |
| 2. | Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes | 20.02.2018 |
| 3. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB | 04.03.2018 |
| 4. | Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung von:
bis: | 12.03.2018
16.04.2018 |
| 5. | Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom:
bis: | 26.02.2018
16.04.2018 |
| 6. | Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der in der Sitzung am Beschluss gefasst. | 21.06.2018 |
| 7. | Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB | 21.06.2018 |
| 8. | Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben. | |

Gorxheimertal, den 16. JULI 2018

Spitzer
Bürgermeister



21. JULI 2018

9. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gorxheimertal, den 23. JULI 2018

Spitzer
Bürgermeister

